RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

15.10.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
107-89 272/2020-2#2 Referat 1073	16.09.2020	Frau [redacted]	[redacted]

Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Referentenentwurfes zu einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung

Sehr geehrte Frau [redacted],

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Referentenentwurfes zu einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung, denn sie spiegeln die Umsetzung der europäischen WEEE-Richtlinie 2012/19/EU wider.

Im vorliegenden Entwurf des ElektroG sind viele Punkte aufgegriffen, die wir in den letzten Jahren immer wieder angesprochen haben, so z.B. die Förderung von Kooperationen und die Möglichkeit bereits auf den Wertstoffhöfen auf Geräte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzugreifen. Auch die Forderungen nach einem Behandlungskonzept sowie einem Betriebstagebuch sind sehr zu begrüßen.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Gleichwohl möchten wir die genannten Inhalte mit den Zielen des Landes Rheinland-Pfalz vergleichen und auf einige Punkte des dargelegten Referentenentwurfes eingehen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 11c Fulfilment-Dienstleister

Vor dem Hintergrund der einzelnen Bausteine des Angebots von Fulfilment-Dienstleistern sollten auch die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung berücksichtigt werden. Wie das Beispiel des Amazon Marketplace zeigt, kann ein Fulfilment-Dienstleister seine Leistung, unter Umständen lediglich in Form einer Rechnungsstellung oder des Inkassos erbringen. Auch diese Aktivitäten sollten bei den definierten Tätigkeiten Beachtung finden.

Demnach schlagen wir folgende Änderung vor:

„11c Fulfilment-Dienstleister

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung, Versand, Rechnungstellung oder Zahlungsabwicklung , von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.“

§ 4 Produktkonzeption

Die aus Sicht der Kreislaufwirtschaft völlige Fehlentwicklung von fest verbauten Akkus in immer mehr Produkten, insbesondere Smartphones, Notebooks, muss dringend gestoppt werden. Die bisherigen Anforderungen an die Produktkonzeption in § 4 sind unserer Ansicht nach unzureichend, wenn man die Marktentwicklungen betrachtet. Ein austauschbarer Akku, der vom Endnutzer selbst getauscht werden kann, führt dazu, dass das Smartphone länger genutzt werden kann. Oftmals ist der Akku das störanfälligste Bauteil am Smartphone. Dieser technische Mangel führt dazu, dass aufgrund der nachlassenden Kapazität des Akkus oder eines Defektes, gesamte Smartphones entsorgt werden.

Art. 4 der WEEE-RL sieht vor, dass die „Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten fördern sollen, um insbesondere die Wiederverwendung (…)“ zu erleichtern und „geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern“. Entsprechend der obersten Priorität der Kreislaufwirtschaft, der Abfallvermeidung, sollte deshalb bereits hier angesetzt werden und die Austauschbarkeit der Akkus gesetzlich verankert werden.

Daran gekoppelt, muss von den Herstellern sichergestellt werden, dass die Akkus, nach dem Kauf noch z.B. ca. fünf Jahre als Ersatzteile innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 14 Tage) geliefert werden können. Diese Voraussetzung wäre analog zu der ab März 2021 geltenden Durchführungsverordnungen der Öko-Design-Richtlinie für Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Kühlgeräte).

Der erste Schritt zum Recyclingerfolg und zur Abfallvermeidung ist das Produktdesign. Es beeinflusst in hohem Maße die sichere Schadstoffseparierung, die Reparierbarkeit sowie die Wertstoffgewinnung. Es ist also von entscheidender Bedeutung, welcher Materialmix eingesetzt wird und dass Verbunde leicht zu trennen sind.

Der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU wird eine Strategie für nachhaltige Produkte umfassen und die erweiterte Herstellerverantwortung stärken. Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sollten diese Zielsetzung bereits jetzt berücksichtigen. Deshalb schränkt das Wort „möglichst“ im ersten Satz des Paragraphen 4 Abs. 1 die Verpflichtung zur kreislaufgerechten Produktgestaltung ein. Wir fordern daher, dieses Wort an dieser Stelle zu streichen. Damit ist die Forderung konkreter, ohne außer Acht zu lassen, dass selbstverständlich technische Notwendigkeiten, die bei der Produktfunktion eine Rolle spielen, jedoch die Verwertung erschweren, berücksichtigt werden können.

Wir regen daher an folgende Änderungen im § 4 Abs. 1 zu prüfen:

S. 1:

„Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden."

S. 2 Änderung:

„Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen und ausgetauscht werden können".

S. 3 streichen

Zu § 13 Abs. 1 S. 2:

In § 13 Abs. 1 S. 2 werden durch den Verweis auf Anhang 4 Nr. 1 neue und einschneidende Anforderungen an die kommunalen Sammelstellen gestellt:

1) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel und

2) geeignete Bereiche mit wetterbeständiger Abdeckung.

Diese Anforderungen an die kommunalen Stellen begründet das Bundesumweltministerium mit dem Ziel der Erreichung der Sammelquote von 65 %, wie sie in § 10 ElektroG vorgesehen ist. Um die Sammelquote künftig zu erreichen, bedarf es rechtlicher Maßnahmen, die Rückgabe für die Endnutzer weiter vereinfachen und damit die Sammelmenge steigern.

Jedoch sehen wir in den neuen administrativen Auflagen für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten kein wirksames Instrument, die Sammelquote von 65 % zu erreichen.

Wir sehen hier weitere administrative Auflagen für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die bei den kommunalen Sammelstellen anfallen. Für die Ausgestaltung der Erfassungsflächen für Elektro- und Elektronikaltgeräte werden die kommunalen Wertstoffhöfe gleiche Auflagen erhalten, wie bei den Lagerflächen der Erstbehandlungsanlagen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vorhaltung witterungsgeschützter Bereiche und undurchlässiger Flächen sowie die Installation von Auffangvorrichtungen.

Vor allem in ländlichen Regionen verfügt ein großer Anteil der Wertstoffhöfe, weder über Überdachungen noch über undurchlässige Flächen. Gerade in Flächenkreisen existieren oftmals viele kleine, sparsam ausgestattete Wertstoffhöfe. Hierdurch sollen große Distanzen für die Bürger vermieden werden und gleichzeitig ein Anreiz sein, Elektroaltgeräte an den Wertstoffhöfen zu übergeben.

Bei einer Durchsetzung der oben genannten Auflagen stünden diese dezentralen Wertstoffhöfe nicht mehr für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Verfügung. Das birgt die Gefahr unsachgemäßer Abfallverbringung, sollten diese Wertstoffhöfe aus Kostengründen nicht mehr betrieben werden können. Des Weiteren würden, in Ermangelung einer Übergangsfrist in § 13 Abs. 1 S. 2, die entsprechenden kommunalen Sammelstellen in kurzer Zeit ersatzlos wegfallen, was entsprechende negative Auswirkungen auf die Sammelmenge nach sich zöge.

Auch die Gleichsetzung der Lagerflächen von Wertstoffhöfen mit Erstbehandlungsanlagen sehen wir kritisch. Zum einen übertrifft die Zahl der Wertstoffhöfe die Zahl der Erstbehandlungsanlagen um ein hundertfaches, zum anderen weisen die Wertstoffhöfe kein vergleichbares Wassergefährdungspotenzial auf. Wertstoffhöfe sind darüber hinaus für eine Vielzahl von Abfallfraktionen eingerichtet worden und nicht – wie etwa Erstbehandlungsanlagen – nur für Elektro- und Elektronikaltgeräte und ähnliche Fraktionen. Um den großen Bestand an Wertstoffhöfen auf den Stand von Erstbehandlungsanlagen nachzurüsten, wäre ein sehr großer und im Ergebnis unverhältnismäßiger Aufwand zu betreiben.

Die Bestimmung wird in der Gesetzesbegründung damit gerechtfertigt, dass Art. 8 Abs. 3 der EU-Elektroaltgeräterichtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass alle Betriebe und Anlagen, die Altgeräte sammeln oder behandeln, die nunmehr in Anlage 4 festgelegten Anforderungen beachten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Schutzziele von Art. 8 Abs. 3 WEEE-RL bereits durch anderweitige Regelungen sowie durch die bestehenden Genehmigungsauflagen der Wertstoffhöfe erreicht werden. So haben die Anforderungen an die Behältnisse denselben Effekt wie eine Überdachung oder eine undurchlässige Fläche mit Auffangeinrichtung.

Schon jetzt sieht das ElektroG vor, dass abzudeckende Behältnisse zu stellen sind, die damit den Witterungsschutz gewährleisten. Mit Blick auf undurchlässige Oberflächen sind die meisten Behältnisse auch bodenseitig undurchlässig.

Somit kann durch die Behälterauswahl funktional den Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 der EU-Elektroaltgeräterichtlinie bereits Rechnung getragen werden. Der Grundwasserschutz wird darüber hinaus spezialgesetzlich insbesondere durch die AwSV abgesichert. Das BMU sollte in der Gesetzesbegründung an geeigneter Stelle zum Ausdruck bringen, dass es eines ausdrücklichen Verweises auf Anlage 4 Nr. 1 bei kommunalen Sammelstellen nicht bedarf, da Anlage 4 Nr. 1 a) in Deutschland bereits durch den anlagenbezogenen Grundwasserschutz, namentlich durch die AwSV, und Anlage 4 Nr. 1 b) durch das Abdeckungserfordernis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ElektroG umgesetzt wurden.

§ 14 Abs. 1 S. 1 fordert bereits von den örE, dass die von ihnen erfassten und gesammelten Altgeräte in geeigneten Behältnissen zur Verfügung gestellt werden müssen. Nachfolgend wird in § 14 Abs. 2 geregelt, dass die Behältnisse so befüllt werden müssen, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken möglichst vermieden wird. Geeignete Behältnisse setzt für uns voraus, dass diese regelmäßigen Sicherheits- und Dichtheitsprüfungen unterzogen werden, z.B. nach BGR 186. Die Abdeckung der Behältnisse ist bereits in § 15 Abs. 1 S. 1 geregelt.

Unseres Erachtens ist damit, bei Einhaltung der vorher genannten Punkte, dem Schutzziel (Boden- und Grundwasserschutz) mit den technischen Anforderungen gemäß der Elektro- und Elektronik-Altgeräte Richtlinie gemäß Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Anhang VIII Ziffer 1 genüge getan. Demnach sollte der Passus in § 13 Abs. 1 S. 2 ent-

sprechend der Intension von der Richtlinie folgen und nachfolgende Änderung erhalten:

Die Sammelstellen haben die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu erfüllen, sofern sie den Grundwasser- und Bodenschutz nicht durch andere gleichwertig sicherstellende Maßnahmen (z.B. regelmäßig dichtheitsgeprüfte und witterungsgeschützte Behältnisse) gewährleisten können.

Zu § 12 iVm § 17a ElektroG:

Die vorgesehene Berechtigung von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, Elektro- und Elektronikaltgeräte freiwillig zurückzunehmen und sich hierfür auch Dritter bedienen und Holsysteme anbieten zu dürfen, sehen wir als problematisch. Die gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird damit legitimiert und gleichzeitig den gewerblichen Sammlern die völlige Freiheit gewährt, welche Typen von Altgeräten sie wo und wann zurücknehmen und wie lange diese Rücknahmemöglichkeit angeboten wird.

Als problematisch sehen wir die Tatsache, dass es Bürgerinnen und Bürgern kaum möglich sein wird, zu unterscheiden, ob ein Sammler im Auftrag eines Betreibers einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage Altgeräte direkt von den Bürgern sammelt oder nicht.

Der Vollzug des § 12 wird durch die weitere Ausweitung der Sammelberechtigten, die obendrein zur Drittbeauftragung berechtigt sind, weiter erschwert und aller Voraussicht nach zum Erliegen kommen – mit der bekannten Konsequenz der in illegale Wege abfließenden Altgeräte.

Zu § 17 Abs. 2

Der Versandhandel, der einen wichtigen und stetig wachsenden Anteil an Elektro- und Elektronikgeräten in Verkehr bringt, wird durch die Novelle des ElektroG weiterhin geschont. Auch die Ausgestaltung der Rücknahmepflicht des Versandhandels bleibt unserer Ansicht nach unkonkret. Es ist bekannt, dass die hier bisher angebotenen Rücknahmewege durch Zurückschicken von Altgeräten durch den Endnutzer nicht bürgerfreundlich sind und kaum in Anspruch genommen werden. Hier wäre eine Einführung einer kommunalen Sammelinfrastruktur bzw. Beteiligung an den bestehenden Rücknahmestellen durch die örE, finanziert über eine Fondlösung, denkbar. Durch eine Beteiligung des Versandhandels an dieser Infrastruktur, könnte im Gegenzug der Versandhandel von einer Rücknahmeverpflichtung befreit werden.

Zu § 46 Nr.1:

Redaktionelle Änderung am Ende des Satzes "vorzulegen" anstatt "vorlegen“.

Anlage 5 zu § Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3:

Behandlungskonzept:

Wir schlagen vor, Angaben über den Verbleib der entnommenen Teile etc. mit aufzunehmen wie folgt zu ergänzen:

b) Verbleib der Altgeräte sowie der entnommenen Einzelteile und Bauteile sowie schadstoffhaltigen Fraktionen (Rückgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen, Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte, Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte).

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Verdeutlichung, dass auch Kleidung und Möbel unter das ElektroG fallen können, sowie weitere "neue" Elektrogräte aufnehmen, vergleiche hierzu https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung/kategorie-5

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Kategorie 5:

- Bekleidung mit elektrischen Funktionen (mit Heiz-/Massage-/Leuchtfunktionen usw.)
- Schuhe mit Leuchtfunktion
- Kleinmöbel mit integrierter elektrischer Funktion
- beleuchtete Fliesen
- Fitness Tracker E-Zigaretten
- Drohnen

Im Auftrag

Gez. [redacted]